

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 198.

Dienstag, den 17. Juli.

1838.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß gegenwärtig nachverzeichnete Hebammen althier angestellt und eine jede, nach der vorlängst erfolgten Aufhebung des Unterschieds zwischen älteren und jüngeren (sogenannten Weisauern), unabhängig von der andern zu selbstständiger Ausübung ihres Amtes befugt ist. Im Uebrigen hat deren Vertheilung in verschiedene Stadttheile lediglich ihre schleunige Erlangung in dringenden Fällen zum Zwecke, keineswegs hat aber die Absicht hierunter jemals dahin gehen können, diejenigen, welche des Bestandes einer Hebammie bedürfen, an beliebiger Wahl derselben zu behindern.

Leipzig, den 7. Juli 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Name und Wohnung der jetzt in Leipzig angestellten und vereideten Hebammen.

Joh. Dorothee Neubert,	Johanne Sophie Salomon,
Joh. Mar. Ros. Christiani,	Karoline Christiane Meyer,
wohnen im Stadtpfeifergäßchen	{ im Stadtpfeiferg. Nr. 645.
Joh. Rosine Römer,	Christiane Erdmuthe Lehrknecht,
{ Nr. 656.	Friedr. Wilhelmine Brox, Kauz Nr. 875.
Joh. Rosine Dathe,	Eleonore Racholt, Johannigasse Nr. 1316.
Johanne Sophie Holzberg, Grimm. Steinweg Nr. 1186.	Eleonore Pflug, Waageplatz Nr. 1089.
Joh. Elisabeth Fritzsche, Kauz Nr. 861.	Joh. Elisabeth Neidhold, Kauz Nr. 864.
Eva Elisabeth Stenzel, Kauz Nr. 870.	Maria Christiane Schulze, im Paulinum.
Joh. Sophie Regel, Fleischergasse Nr. 213.	Johanne Christ. Schindler, Brühl, 3 Schwarten, Nr. 320.
Christiane Henriette Stolpe, im Stadtpfeifergäßchen Nr. 645.	

Verdingung von Steinfuhren.

Für den Bau der neuen Packkammergebäude althier sollen die zum Anhersfahren einer Anzahl Ruten Bruchsteine aus dem Grasdorfer Steinbrüche nötigen Fuhren auf dem Wege der Elicitation an die Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Elicitanten, verdungen werden. Fuhrenwerksbesitzer, welche diese Fuhren, oder auch nur einen Theil derselben zu unternehmen gemeint sind, werden daher hiermit aufgefordert,

Mittwochs, den 18. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Haupt-Steueramts Leipzig zu erscheinen, der Bekanntmachung der Bedingungen dieser Fuhrenverdingung, sich zu gewärtigen und ihre Forderungen anzubringen. Leipzig, den 13. Juli 1838.

Königl. Sächs. Hauptsteueramt, II. Abtheilung.
Leipniz, Ob.-Ste.-Insp.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 17. Juli 1838 an,

nach dem jetzigen Preise des Scheffels vom besten Weizen zu 3 Thlr. 18 Gr. bis 4 Thlr. — Gr. des Scheffels Korn = = = 3 — 8 — bis 3 — 10 — gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

G r a n g b r o t	
Für drei Pfennige	= = = = = = = = = = 5 Loth.
S e m m e l	
Für drei Pfennige	= = = = = = = = = = 6½ Loth.
K e r n b r o t	
Für drei Pfennige	= = = = = = = = = = 9½ Loth.
= einen Groschen	= = = = = 1 Pfund 13 =
= zwei dergleichen	= = = = = 2 = 24 =
An gutem reinen Roggenbrote liefern die	
S t a d t b ä c k e r	
Für zwei Groschen	= = = = = = = = = = 2 Pfund 24 Loth.
= vier dergleichen	= = = = = = = = = = 5 = 18 =
= sechs dergleichen	= = = = = = = = = = 8 = 12 =
= acht dergleichen	= = = = = = = = = = 11 = 8 =
D i e D o r f b ä c k e r	
Für zwei Groschen	= = = = = = = = = = 2 Pfund 24 Loth.

Für vier dergleichen = = = = = = = = = = 5 Pfund 18 Loth.
= sechs dergleichen = = = = = = = = = = 8 = 12 =
= acht dergleichen = = = = = = = = = = 11 = 8 =

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Nummer und Bescheinigung des Gewichtes mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altshock Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Lothes bei Franzbroten, Semmeln und Kernbroten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier- oder Sechs-Groschenbrote Sechs Loth, an einem Acht-Groschenbrote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Laxe gemäß verkauft und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confisziert werden. Auch haben Contravententen im Wiederbetretungsfall, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 17. Juni 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.